Musterstatuten für eine Genossenschaft,

Stufe 2

angeleht an jene der WBG, St. Gallen

Statuten der Wohn- und Baugenossenschaft «Lebendiges Stickerguartier»

Sitz, Name, Zweck Art. 1 Sitz und Name

Unter dem Namen Wohn- und Baugenossenschaft «Lebendiges Stickerquartier» besteht mit Sitz in Flawil eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft.

Art 2. Zweck

Die Genossenschaft widmet den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dauerhaft der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues; insbesondere erstrebt sie die Deckung des Bedarfs an preisgünstigen und nach ihrer Beschaffenheit den Wohnbedürfnissen Rechnung tragenden Wohnungen und Eigenheimen.

Die Genossenschaft erstellt und erwirbt insbesondere preisgünstige Wohnungen und Wohnhäuser, auch im Baurecht; sie kann auch Umbauten realisieren, Wohnungen vermieten und verwalten und im Stockwerkeigentum verkaufen.

Die Genossenschaft konzentriert ihre Aktivitäten auf Flawil und insbesondere auf das Stickerquartier. Sie sucht mit ihren baulichen Aktivitäten und ihrer Bewirtschaftung der Liegenschaften den Richtplan "Stickerquartier" der Gemeinde Flawil umzusetzen. Sie will die historischen, meist quadratischen Bauten erhalten und nur wenn nötig durch Neubauten ersetzen, die sich gut in die Siedlungsstruktur des Quartiers einfügen.

Die Genossenschaft ist einer nachhaltigen Ressourcennutzung verpflichtet. Sie nutzt daher regionale Baustoffe, setzt auf einheimische, erneuerbare Energieträger und fördert eine zukunftsfähige Mobilität.

Der Zweck wird erreicht durch gemeinsame Selbsthilfe, unter Verzicht der Genossenschaft auf materiellen Gewinn. Jede Spekulation ist ausgeschlossen.

Art 3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a. handlungsfähige, natürliche Personen
- b. juristische Personen

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in die Genossenschaft durch den Verwaltungsrat, nach vorheriger Beitrittserklärung des Gesuchstellers. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt
- . durch Ausschluss
- c. durch Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres, durch schriftliche Anzeige an den Verwaltungsrat und unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der austretende Genossenschafter hat Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Darlehens- und Einlagegelder auf deren vertraglich vereinbarten Termin hin sowie der Anteilscheine aufgrund des Reinvermögens der letzten Jahresrechnung, höchs-

Der austretende Genossenschafter hat keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

tens aber zum Nennwert.

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Verwaltungsrat aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a. Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.
- Missachtung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.
- c. Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörende Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden.
- d. Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung.
- e. Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsreglement über die Untermiete
- f. Bei Scheidung oder Trennung und bei gerichtlichen Übertragungen des Mietvertrags (Art. 121 ZGB).
- g. Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g OR, 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages.
- h. Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauförderung, aufgrund derer das Mietverhältnis gekündigt werden muss, sofern kein zumutbares Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist.

Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung vorauszugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art 257f Abs. 4 OR erfolgt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen.

Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

Art. 8 Tod bzw. Auflösung der juristischen Person

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft auf den Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Tod erfolgt ist. Bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Der Verwaltungsrat kann auf ein schriftliches Gesuch hin die Mitgliedschaft auf die/den Witwe*r übertragen.

Geht die Mitgliedschaft nicht auf den/die Erben/in über, so werden diesem/r die Anteilscheine der verstorbenen Genossenschafter aufgrund des Reinvermögens der letzten Jahresrechnung, höchstens aber zum Nennwert, zurückbezahlt.

Art. 9 Übertragung der Mitgliedschaft

Die Abtretung von Anteilscheinen begründet keine Übertragung der Mitgliedschaft.

Rechte und Pflichten der Genossenschafter Art. 10 Mitgliedschaftsausweis

Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedschaftsausweis. (Als Ausweis gilt ein Anteilschein).

Art. 11 Anteilscheine

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat mindestens 1 auf den Namen lautenden Anteilschein à CHF 1'000.--, zu übernehmen.

Ist die Mitgliedschaft mit der Miete oder dem Erwerb von Wohnungen der Genossenschaft verbunden, kann der Vorstand die Übernahme mehrerer Anteilscheine zur Pflicht machen. Diese Pflichtanteilscheine werden nicht verzinst und die Anzahl richtet sich nach dem Finanzierungsbedarf für die gemieteten oder erworbenen Wohnungen.

Mietet oder erwirbt ein Ehepaar eine Wohnung, können die für die betreffende Wohnung zu übernehmenden Pflichtanteilscheine auf beide Ehepartner in einem von ihnen gewählten Verhältnis verteilt werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für andere Wohngemeinschaften.

Artikel 12 Fälligkeit

Der Betrag für den Pflicht-Anteilschein ist innert Monatsfrist seit Aufnahme des Mitgliedes in die Genossenschaft beim Verwaltungsrat zu entrichten. Der Verwaltungsrat setzt die Fälligkeit zur Zahlung weiterer gezeichneter Anteilscheine fest.

Artikel 13 Verzinsung

Zuerst sind die gesetzlichen und statutarischen Bedingungen betreffend Reservefonds zu berücksichtigen. Die Verzinsung des Eigenkapitals darf die nach dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben festgelegte Limite von gegenwärtig 6 % nicht überschreiten.

Die Auszahlung von Tantiemen (Gewinnanteilen) an die Genossenschafter ist nicht zulässig.

Artikel 14 Übertragung und Verpfändung

Die Anteilscheine sind nicht verpfändbar und nur mit Einwilligung der Verwaltung übertragbar.

Artikel 15 Kündigung

Anteilscheine sind unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündbar. Ihre Rückzahlung kann vom Verwaltungs- rat bis zu einem Jahr nach Fälligkeit aufgeschoben werden. Sie erfolgt zum Bilanzwert der letzten Jahresrechnung, höchstens aber zum Nennwert. Eine ev. Verzinsung erfolgt bis zur Rückzahlung, vorbehältlich besonderer Bestimmungen. In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat eine vorzeitige Rückzahlung bewilligen. Art. 864 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Artikel 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Nachschusspflicht

Zur Deckung von Bilanzverlusten besteht keine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

Artikel 18 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme, ungeachtet der Zahl seiner Anteilscheine. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen Vertreter, der von ihnen bevollmächtigt ist, aus. Jeder Genossenschafter kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen. Dieser kann vertretungsweise nur eine Stimme übernehmen.

Art. 19 Treueplicht/weitere Pflichten

- a. Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft nach Treu und Glauben zu wahren.
- b. Die Genossenschaft kann für den Eigenverbrauch und zur Einspeisung des Stromüberschusses in das öffentliche Elektrizitätsnetz eigene Produktionsanlagen erstellen und betreiben oder dafür z.B. Dachflächen Dritten zur Verfügung stellen.
 Genossenschafter, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, verpflichten sich, der Eigenverbrauchsgemeinschaft beizutreten sowie die Eigenverbrauchsenergie von der Genossenschaft resp. Dritten gemäss für die Eigenverbrauchsgemeinschaft geltenden Bedingungen zu beziehen.

Betriebsmittel

Art. 20 Betriebsmittel

Die Genossenschaft verschafft sich die Betriebsmittel:

- a. aus Anteilscheinen.
 Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein spezielles Reglement.
- b. aus Darlehen und Bankkrediten mit und ohne grundpfandrechtlicher Sicherstellung.
- aus einer eigenen Darlehenskasse.
 Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein spezielles Reglement.
- d. aus Subventionen.
 aus Geschenken, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen.

Bau, Vermietung, Verkauf

Art. 21 Bau

Die Genossenschaft erstrebt die Bereitstellung von Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern in solider und einfacher Bauweise.

Art. 22 Vermietung

Die Vermietung erfolgt nach genossenschaftlichen Grundsätzen.

Art.23 Mietzinse

Die Mietzinse sind kostendeckend festzusetzen und müssen ausreichen für:

- a. Verzinsung des investierten Kapitals und Leistung der ordentlichen Tilgungsraten
- b. Bestreitung der Steuern, Abgaben, Gebühren und Verwaltungskosten
- c. angemessenen Unterhalt der Gebäude und des Umgeländes
- d. die Äufnung des Amortisationsfonds, des Reservefonds und zur Deckung allfälliger Risiken.

Art. 24 Mietverträge

Der Verwaltungsrat besorgt den Abschluss der Mietverträge oder überträgt ihn an Dritte.

Art. 25 An- und Verkauf

- a. Über den Ankauf respektive die Übernahme im Baurecht von Häusern, unbebauten Grundstücken, Stockwerken etc. beschliesst der Verwaltungsrat, wobei die Interessen der Genossenschafter zu wahren sind. Jede Spekulation ist ausgeschlossen.
- b. Über den Verkauf von Liegenschaften, unbebauten Grundstücken, Baurechten und Stockwerken etc. beschliesst die Generalversammlung, wobei die Interessen der Genossenschafter zu wahren sind. Jede Spekulation ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

Art. 26 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Verwaltungsrat und deren Ausschüsse
- c. die Revisionsstelle

Artikel 27 Generalversammlung

Die GV als oberstes Organ ist die Versammlung der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten; vorbehalten bleibt die Genehmigung des Bundesamtes für Wohnungswesen gemäss Art. 43
- b. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihres Präsidenten auf eine Amtsdauer von 3 Jahren und Wahl der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 1 Jahr
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Verwaltungsrates
- d. Entscheide über Beschwerden gegen Ausschluss von Mitgliedern
- e. Beschlussfassung über die Verzinsung des Anteilscheinkapitals
- f. Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liguidatoren
- g. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Art. 28 Einberufung

Die GV wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche GV findet jährlich einmal im ersten Kalender-Semester statt.

Eine ausserordentliche GV findet statt:

- a. auf Beschluss des Verwaltungsrates
- b. auf Verlangen der Revisionsstelle

c. auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder

Die ausserordentliche GV ist spätestens innert 4 Wochen nach Einreichung des Begehrens der Revisionsstelle oder der Mitglieder einzuberufen.

Art. 29 Einladung

Die Mitglieder sind wenigstens 10 Tage vor der GV durch die einberufenden Organe schriftlich einzuladen, mit Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern, über die an einer ordentlichen GV Beschluss gefasst werden soll, sind bis spätestens 3 Monate vor der GV schriftlich dem Verwaltungsrat einzureichen.

Anträge der Genossenschafter oder der Revisionsstelle zuhanden einer ausserordentlichen Generalversammlung sind gleichzeitig mit dem Einberufungsbegehren zu stellen.

Art. 30 Leitung

Die GV wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Art. 31 Beschlussfassung

Die GV fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Genossenschafter erfolgt eine geheime Abstimmung.

Art. 32 Wahlen

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 33 Verwaltung

Verwaltung und Buchführung haben nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen der Artikel 957ff des Obligationenrechts. Dem Verwaltungsrat obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der GV oder der Revisionsstelle vorbehalten sind, insbesondere die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 34 Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann gewisse Aufgaben einem oder mehreren Ausschüssen übertragen. Im Rahmen ihrer Delegation kommt den Ausschüssen selbständige Geschäftsführungs- und Vertretungskompetenz zu. Sie sind gegenüber dem Verwaltungsrat für ihre Tätigkeit verantwortlich.

Für Fachausschüsse können auch Personen beigezogen werden, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind.

Art. 35 Unterschriften

Präsident oder Vizepräsident führen mit je einem weiteren Mitglied Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 36 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Art. 37 Protokolle

Der Verwaltungsrat führt über seine Sitzungen Protokolle.

Art. 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 39. Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat das Recht zum Kauf von Grundstücken, Liegenschaften und Stockwerkeigentum zum Abschluss von Baurechts Verträgen, zur Erstellung von Bauten und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben und Reparaturen.

Art. 40 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung (RAG 5f) zu wählen. Ebenso kann ein Mitarbeiter der öffentlichen Hand gewählt werden, wenn er die Anforderungen des RAG erfüllt.

Die Unabhängigkeit des Revisors richtet sich nach OR 729 Abs. 1. OR 729 Abs. 2 (Möglichkeit der Mitwirkung bei der Buchführung, Erbringung anderer Dienstleistungen) findet keine Anwendung.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Art. 41 Aufgaben

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision (OR 727a) durch. Sie legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichts einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor und empfiehlt der GV die Annahme oder Rückweisung der Jahres Rechnung. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle nimmt an der Generalversammlung teil. Art. 906 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäftsund Rechnungsführung zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Schlussbestimmungen

Art. 42 Auflösung

Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der an der GV abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Rückzahlung des Anteilscheinkapitals erfolgt höchstens zum Nennwert. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses entscheidet die GV. Die Verwendung dieses Überschusses hat zu Gunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaues in Flawil zu erfolgen.

Art. 43 Statutenänderung

Die GV kann die vollständige oder teilweise Revision dieser Statuten mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschliessen. Statutenänderungen sind dem Bundesamt für Wohnungswesen vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zur Stellungnahme vorzulegen. Vorbehalten ist Art. 889, Abs. 1 OR. Vorgeschlagene Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur GV bekanntgegeben werden.

Art. 44 Publikationsorgan

Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt.

Die von der Genossenschaft an ihre Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Eine Zustellung mittels Email oder über einen von der GV bewilligten Chatserver gilt als schriftliche Zustellung.

Art. 45 Bestimmungen des OR

Soweit diese Statuten keine anderslautende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des OR, insbesondere Art. 828 - 926.

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom XXXX genehmigt und sind per sofort in Kraft getreten.

Musterstatuten für eine Genossenschaft, Stufe 3

angeleht an ,mehr als wohnen, Zürich

Statuten der Wohn- und Baugenossenschaft «Lebendiges Stickerquartier»

1. Firma und Sitz

Art. 1 Firma

Unter der Firma "Wohn- und Baugenossenschaft «Lebendiges Stickerquartier»" besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Flawil.

2. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3 Zweck und Mittel

1 Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern umweltverträglichen, gesunden und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten.

Sie fördert das genossenschaftliche Zusammenleben und ist bestrebt, Innovationen für gemeinnützige Wohnbauträger zu entwickeln.

Die Genossenschaft setzt isch auch in der Umgebung ihrer Liegenschaften und Siedlungen für eine nachhaltige Dorfentwicklung ein.

Die Genossenschaft konzentriert ihre Aktivitäten auf Flawil und insbesondere auf das Stickerquartier. Sie sucht mit ihren baulichen Aktivitäten und ihrer Bewirtschaftung der Liegenschaften den Richtplan "Stickerquartier" der Gemeinde Flawil umzusetzen. Sie will die historischen, meist quadratischen Bauten erhalten und nur wenn nötig durch Neubauten ersetzen, die sich gut in die Siedlungsstruktur des Quartiers einfügen.

Die Genossenschaft verpflichtet sich dem Leitgedanken einer nachhaltigen Entwicklung in seiner sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Dimension.

Die Genossenschaft setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung gemäss den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft ein.

Sie nutzt regionale Baustoffe, setzt auf einheimische, erneuerbare Energieträger und fördert eine zukunftsfähige Mobilität.

- 2 Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:
 - d. Erwerb von Bauland und Baurechten.
 - e. Bau und Erwerb von Wohnhäusern und Gebäuden mit gemischter Nutzung.

- f. Sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten nach bauökologischen und energieeffizienten Gesichtspunkten
- g. Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen.
- h. Verwaltung und Vermietung der Wohnungen und Gewerberäume auf der Basis der Kostenmiete.
- Rückbau von Parkplätzen in ehemaligen Hausgärten und Wiederherstellen der ursprünglichen Siedlungsstruktur
- j. Fördern von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen.
- k. Fördern von Strukturen der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung in den Siedlungen.
- l. Förderung von Innovation und Verbreitung von daraus entstehenden Erkenntnissen mit mindestens 1% der Mieteinnahmen.
- 3 Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.
- 4 Die Genossenschaft fördert Wohn-, Arbeits- und Lebensformen, die den Interessen der Mietenden entsprechen, namentlich in Bezug auf Rechtsstellung, Mitbestimmung, Verbindung von Wohnen und Arbeiten, soziale Durchmischung, Architektur und Komfort.
- 5 Die Genossenschaft fördert den Ausgleich der Mietzinsen nach sozialen Gesichtspunkten.

Art. 4 Grundsätze zur Vermietung

- 1 Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Vorstandes, der darüber ein Vermietungsreglement erlässt.
- 2 Die Miete von Wohnungen und Gewerberäumen der Genossenschaft setzt in der Regel den Beitritt zur Genossenschaft voraus. Der Mietvertrag mit Mitgliedern darf von der Genossenschaft nur in Verbindung mit dem Ausschluss aus der Genossenschaft gekündigt werden.
- 3 Die Genossenschaft vermietet ihre Wohnungen grundsätzlich zu den Selbstkosten. Sie verzichtet auf die Erzielung eines eigentlichen Gewinnes sowie auf übersetzte Zahlungen an Dritte. Mit den Mietzinsen müssen die Verzinsung des Fremd- und des Eigenkapitals, branchenübliche Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz oder von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds, der laufende Unterhalt der Gebäude und der Umgebung, die Bezahlung von Abgaben, Steuern und Versicherungsprämien, so-

wie die Kosten einer zeitgemässen Verwaltung und Genossenschaftsführung gedeckt sein.

- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.
- 5 Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung der Genossenschaft zulässig. Der Vorstand kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch aus den in Art. 262 Abs. 2 OR genannten Gründen verweigern. Als wesentliche Nachteile bei der Untervermietung der ganzen Wohnung gelten insbesondere deren mehr als einjährige Dauer oder die mehr als zweimalige Untervermietung im laufenden Mietverhältnis sowie der Umstand, dass die Mietpartei, die Mitglied der Genossenschaft ist, nicht eindeutig darlegen kann , dass sie die Wohnung nach Ablauf der Untervermietung wieder selber bewohnen wird. Einzelheiten regelt der Vorstand im Vermietungsreglement.
- 6 Wohnungsgrösse und Zahl der Benutzer/innen sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Bei Neuvermietungen kann die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner/innen um eins überschreiten. Im bestehenden Mietverhältnis kann die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner/innen vorübergehend um zwei überschreiten. Eine Wohnung gilt als unterbelegt, wenn die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner/innen um mehr als eins übersteigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Dauer der Unterbelegung die im Vermietungsreglement festgelegten monatlichen Unterbelegungsbeiträge (maximal in der Höhe des Mietzinses geteilt durch die Zimmerzahl plus eins) in den Genossenschaftsfonds zu bezahlen und in eine kleinere Wohnung zu wechseln. Einzelheiten regelt der Vorstand im Vermietungsreglement.
- 7 Die Genossenschaft strebt einen Ausgleich der Mietzinsbelastung der Mitglieder nach sozialen Gesichtspunkten an. Mitglieder, bei denen das gesamte Einkommen und Vermögen aller im Haushalt lebenden Personen die vom Vorstand im Vermietungsreglement festgelegten Limiten überschreiten, haben einen angemessenen Solidaritätsbeitrag (im Maximum 20% des jährlichen Nettomietzinses) zu bezahlen. Der Solidaritätsbeitrag wird zusammen mit dem Mietzins erhoben. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Fondsreglement.

Art. 5 Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude

Beim Bauen und Umbauen ihrer Gebäude orientiert sich die Genossenschaft am Massstab der 2000 Watt Gesellschaft.

Art. 6 Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen

- 1 Die Grundstücke, Häuser und Wohnungen der Genossenschaft sind grundsätzlich unverkäuflich.
- 2 Vorbehalten sind besondere Vorschriften für bestimmte Wohnobjekte sowie vertragliche Verpflichtungen, insbesondere jene in Baurechtsverträgen mit der öffentlichen Hand. Beim Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Generalversammlung mit drei Vierteln der Anwesenden über einen Verkauf und dessen Modalitäten.

3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche Person werden, welche mindestens zwei Genossenschaftsanteile gemäss Art. 15 Abs. 1 übernimmt (Mitgliedschaftsanteil). Juristische Personen müssen für die Mitgliedschaft mindestens 10 Genossenschaftsanteile übernehmen. Alle volljährigen Bewohner, die dauernd in den Räumlichkeiten der Genossenschaft wohnhaft sind, müssen Mitglied werden.
- 2 Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- 3 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- 4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2 Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 19 der Statuten.

Art. 9 Austritt

- 1 Ist das Mitglied Mieter*in von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrags voraus.
- 2 Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.
- 3 Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

4 Der Austritt von Gründungsmitgliedern ist erstmals mit dem Bezug der ersten Siedlung möglich.

Art. 10 Tod

1 Stirbt ein Mitglied, das Mieter*in einer Wohnung der Genossenschaft gewesen ist, kann der/die im Haushalt lebende Ehe-, eingetragene bzw. Lebenspartner*in - soweit er/sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist - die Mitgliedschaft des/der Verstorbenen und gegebenenfalls dessen/deren Mietvertrag übernehmen. Der/die Lebenspartner/in muss nachweisen, dass er/sie Erbe des/der Verstorbenen ist.

2 Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied der Genossenschaft werden und einen Mietvertrag ab- schliessen.

Art. 11 Ausschluss

1 Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a. Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.
- b. Missachtung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.
- Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörende Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden.
- d. Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung.
- e. Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsreglement über die Untermiete, die Unterbelegungs- und die Solidaritätsbeiträge.
- f. Bei Scheidung oder Trennung, sofern der Ausschluss in Art. 12 vorgesehen ist.
- g. Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g OR, 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages.
- h. Verletzung von Bestimmungen der Wohnba förderung, aufgrund derer das Mietverhältnis gekündigt werden muss, sofern kein zumutbares Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist.
- i. Missachtung der Bestimmungen oder Vereinbarungen im Rahmen von Mobilitätskonzepten und Nachhaltigkeitsstrategien.

2 Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung vorauszugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257f Abs. 4 OR erfolgt.

3 Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

4 Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

5 Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

Art. 12 Eheschutz, Ehescheidung, Ehetrennung

1 Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem/der Ehepartner*in oder eingetragenen Partner/in des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen/deren Einverständnis den Mietvertrag auf den/die Ehepartner/in resp. eingetragenen Partner*in übertragen. Eine solche Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft durch die in der Wohnung ver-bleibende Person sowie die Übernahme der Wohnungsanteile (Art. 15 Abs. 2) voraus. Der Vorstand kann das Mitglied, dem die Benützung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will.

2 Weist das Gericht im Scheidungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem/der Ehepartner*in des Mitglieds zu, kann der Vorstand, wenn er dem Mitglied keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, das Mitglied aus der Genossenschaft ausschliessen. Der/die Ehepartner/in resp. eingetragene Partner/in, auf den/die der Mietvertrag übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft werden und die Wohnungsanteile übernehmen.

3 Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem Eheschutzentscheid bzw. dem Trennungs- oder Scheidungsurteil bzw. der Konvention, wobei eine Auszahlung von Anteilkapital erst erfolgt, nachdem der/die verbleibende Ehepartner/in resp. eingetragene Partner/in einen ent- sprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat.

Art. 13 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, sind ausgeschlossen.

Art. 14 Persönliche Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
- Den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben;
- Nach Möglichkeit an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken.
- d. Umweltbewusst und ressourcenschonend zu wohnen und anstelle eines eigenen Autos das Mobilitätsangebot der Genossenschaft zu nutzen.
- e. Der Geschäftsstelle alljährlich die gesamten Einkommen- und Vermögensverhältnisse sämtlicher im gleichen Haushalt lebenden Personen mitzuteilen. Im Unterlassungsfalle ist die Geschäftsstelle ermächtigt, die notwendigen Angaben beim Steueramt direkt einzufordern.
- f. Der Geschäftsstelle die Verbrauchsdaten (Elektrizität etc.) der gemieteten Räumlichkeiten alljährlich mitzuteilen. Im Unterlassungsfalle ist die Geschäftsstelle ermächtigt, die notwendigen Daten direkt bei den entsprechenden Leistungserbringern einzufordern.
- g. Die Mitglieder, die Wohnungen der Genossenschaft mieten sind zusätzlich verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge für gemeinschaftliche und kulturelle Aktivitäten zu bezahlen

h.

4. Finanzielle Bestimmungen Genossenschaftskapital

Art. 15 Genossenschaftsanteile

- 1 Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je CHF 500 und müssen voll einbezahlt werden. Der Vorstand kann für neue Mitglieder jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben.
- 2 Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, müssen zusätzlich zum Mitgliedschaftsanteil (vgl. Art. 7 Abs. 1) hinzu weitere Anteile (Wohnungsanteile) übernehmen. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement, wobei der zu übernehmende Betrag maximal 6 % der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten betragen darf.

- 3 Mieten mehrere Mitglieder gemeinsam Räumlichkeiten der Genossenschaft, können die für diese Räumlichkeiten zu übernehmenden Wohnungsanteile auf diese Mitglieder in einem von ihnen gewählten Verhältnis verteilt werden. Diese Bestimmung gilt insbesondere für Ehepaare und Partnerschaften.
- 4 Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiliqung.

Art. 16 Finanzierung der Genossenschaftsanteile

- 1 Genossenschaftsanteile können teilweise mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Der Vorstand regelt den Vollzug in einem Reglement.
- 2 Mit Einverständnis des Vorstandes können Genossenschaftsanteile auch von Dritten finanziert werden.

Art. 17 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

- 1 Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind.
- 2 Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, der in der Regel unter dem per Ende des Berichtsjahres liegenden vom Bundesamt für Wohnungswesen bekanntgegebenen Referenzzins liegen muss.
- 3 Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Monats bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst. Der nicht einbezahlte Betrag wird nicht verzinst.

Art. 18 Darlehenskasse

Die Genossenschaft kann eine Darlehenskasse führen. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement.

Art. 19 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile

- 1 Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.
- 2 Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Mitglieder- und Wohnungsanteilen, die nach Art. 10 und 12 der Statuten vom/von der Partner*in übernommen werden sowie bei Anteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden und deshalb entweder einer Wohnbaugenossen-

schaft, bei der das ausgeschiedene Mitglied eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, zu überweisen oder einer Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten sind oder bei Erreichen des Rentenalters des Mitglieds selbst zu erfolgen haben.

- 3 Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.
- 4 Die Auszahlung erfolgt innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung der Verzinsung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben.
- 5 In besonderen Fällen kann der Vorstand beschliessen, dass die Genossenschaftsanteile vorzeitig, jedoch nie vor der Wohnungsabgabe, zurückbezahlt werden, so insbesondere wenn der Betrag benötigt wird, um Genossenschaftsanteile einer anderen Wohnbaugenossenschaft zu liberieren.
- 6 Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

Haftung

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Rechnungswesen

Art. 21 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

1 Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Art. 957 ff. OR, die branchenüblichen Grundsätze sowie, solange die städtischen Wohnbauförderungsvorschriften aufgrund der ausgerichteten Unterstützungsleistungen anwendbar sind, die betreffenden speziellen Vorschriften zum Rechnungswesen.

2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 22 Reservefonds

1 Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Jahresbilanz berechnet wird, dient in erster Linie der Äufnung eines Reservefonds.

- 2 Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 Abs. 1 OR über die Höhe der Einlage in den Reservefonds.
- 3 Über die Beanspruchung des Reservefonds entscheidet der Vorstand unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR.

Art. 23 Weitere Fonds

- 1 Es werden die folgenden weiteren Fonds geäufnet:
- ein Erneuerungsfonds, dem j\u00e4hrlich mindestens der steuerbefreite Maximalbetrag zuzuweisen ist.
- b. ein Amortisationskonto
- c. ein Heimfallfonds, soweit und in dem Masse die Baurechtsverträge dies vorschreiben.
- d. ein Solidaritäts- und Gemeinschaftsfonds, welcher durch von der Generalversammlung festgesetzte Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Unterbelegungsbeiträge gemäss Art. 4 Abs. 6 und durch Solidaritätsbeiträge gemäss Art. 4 Abs. 7 sowie durch Zuweisungen der Generalversammlung aus dem Reingewinn geäufnet werden kann. Die Jahresbeiträge werden zusammen mit dem Mietzins eingezogen. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement.

e.

- 2 Die Mittel der Fonds werden vom Vorstand entsprechend dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisionsstelle überprüft.
- 3 Die Generalversammlung kann im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen, weitere Fonds zu äufnen und entsprechende Reglemente erlassen.

Art. 24 Entschädigung der Organe

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes sowie von Kommissionen haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.
- 2 Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.
- 3 Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe, getrennt nach Vorstand, Revisionsstelle und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen.
- 4 Ferner werden den Mitgliedern von Vorstand, Revisionsstelle und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt.

5. Organisation

Organe

Art. 25 Überblick

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle
- d. Die Allmendkommission
- e. Die Bewohnerversammlung
- f. Die Innovationsversammlung

Generalversammlung

Art. 26 Befugnisse

- 1 Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:
 - a. Festsetzung und Abänderung der Statuten.
 - Wahl und Abberufung des/der Präsident*in, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle, der Allmendkommission und allfälliger weiterer Kommissionen
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
 - e. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken und Häusern
 - Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken und/oder die Erstellung von neuen Überbauungen.
 - i. Genehmigung der Fondsreglemente.
 - Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.
 - k. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung eines Geschäftes, soweit dieses der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegt (Art. 25 Abs. 2).
 - Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.
- 2 Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss Buchst. k) müssen spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens drei Monate zum Voraus bekannt zu geben.

3 Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 27 Einberufung und Leitung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 3 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle beigelegt; diese Unterlagen sind auch 20 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.
- 4 Die Generalversammlung wird vom/von der Präsidenten*in oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes eine/n Tagespräsidenten*in wählen.

Art. 28 Stimmrecht

- 1 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- 2 Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen im gleichen Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- 3 Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 29 Beschlüsse und Wahlen

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden die geheime Durchführung verlangt.

- 3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 4 Es gelten die nachfolgenden besonderen Quoren:
 - Für den Verkauf von Grundstücken ist die Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - b. Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Abänderung von Art. 3, 6, 29 Abs. 1 und 4, 30 Abs 3. und 37 der Statuten müssen jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen zustimmen und mindestens 20 % aller Mitglieder an der Generalversammlung vertreten sein. Ausgenommen von dieser Quorumsvorschrift sind geringfügige Abänderungen bei der Formulierung und/oder Verschiebungen innerhalb der Statuten bei Totalrevisionen, wenn die Regelungen dadurch nicht substanziell
 - c. verändert werden.
 - d. Die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von zwei
 - e. Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - f. Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 lit. d FusG bleiben vorbehalten.

Vorstand

Art. 30 Wahl und Wählbarkeit

1 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Personen. Dem Vorstand müssen sowohl Mieter*innen von Wohn- und von Gewerberäumlichkeiten als auch Vertreter*innen von beteiligten Wohnbaugenossenschaften angehören.

Der/die Präsident*in wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt eine*n Protokollführer*in, der/die nicht dem Vorstand anzugehören braucht.

- 2 Nicht wählbar bzw. zum Rücktritt verpflichtet sind Personen, die in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft stehen.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Solange die Gemeinde Flawil an der Genossenschaft finanziell beteiligt ist, hat sie das Recht, eine*n Vertreter*in in den Vorstand abzuordnen.

Art. 31 Aufgaben

1 Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

- 2 Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Art. 20) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisionsstelle wieder.
- 3 Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

Art. 32 Kompetenzdelegation

- 1 Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse), an ständige oder ad hoc Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsstelle). Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.
- 2 Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben von Vorstand, Ausschüssen, Kommissionen und Geschäftsstelle festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt.

Art. 33 Vorstandssitzungen

- 1 Vorstandssitzungen werden vom/von der Präsidenten*in einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 3 Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste schriftliche Zirkularbeschlüsse als gültige Vorstandsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Revisionsstelle

Art. 34 Wahl und Konstituierung

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen Person, d.h. einer Treuhand- oder Revisionsgesellschaft.
- 2 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 35 Aufgaben

1 Aufgaben und Verantwortung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 2 Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichtes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor. Sie empfiehlt der Generalversammlung die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Mindestens eine Vertretung der Revisionsstelle ist verpflichtet, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen.
- 3 Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäftsund Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Bewohnerversammlung und Allmendkommission Art. 36 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Bewohner einer Siedlung können sich zu einer Bewohnerorganisation zusammenschliessen. Sie konstituiert sich auf der Grundlage von mindestens einmal im Jahr stattfinden Versammlungen der Bewohner einer Siedlung selbst. Die Bewohnerversammlung soll möglichst viele der alltäglichen Aufgaben des Siedlungslebens in Eigenverantwortung gestalten. Der Vorstand unterstützt sie in diesem Bemühen.
- 2 Die Bewohnerversammlung kann unter anderem folgende Aufgaben übernehmen:
 - Beratung über Fragen und Pflege des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in der Siedlung.
 - b. Organisation von kulturellen und gemeinschaftlichen Aktivitäten.
 - c. Organisation nachbarschaftlicher Hilfeleistungen.
 - d. Beschlussfassung über von der Generalversammlung der Bewohnerversammlung zur Verfügung gestellte Gelder, wobei jährlich eine entsprechende Abrechnung zu Handen des Vorstands erstellt werden muss.
 - Bestimmung von Personen als Bindeglied zwischen Bewohnerversammlung und Vorstand.
 - f. Verwaltung der Gemeinschaftsräume.
- 3 Für die Ausführung kann die Bewohnerversammlung Kommissionen wählen oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- 4 Die Allmendkommission besteht auf fünf in der Genossenschaft wohnhaften oder arbeitenden Mitgliedern sowie einer Vertretung der Geschäftsstelle. Vorstandsmitglieder können keinen Einsitz nehmen. Die Allmendkommission ist für die Förderung des Zusammenlebens, der Quartierversorgung sowie für genossenschaftliche, kulturelle, künstlerische und ökologische Projekte verantwortlich. Einzelheiten regelt ein Reglement, welches von der Generalversammlung verabschiedet wird.

Innovationsversammlung

Art 37 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Innovationsversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal ein- berufen. Sie steht allen Mitgliedern offen und hat folgende Aufgahen:
- Diskussion des Jahresprogramms zur Umsetzung des Innovations- und Forschungsauftrags gemäss Art. 3 Abs 2h
- b. Diskussion von gewonnenen Innovationserkennnissen und Forschungsergebnissen
- c. Diskussion von Ideen neuer Forschungs- und Innovations- sowie neuer Bauprojekte
- Die Versammlung kann zu diesen Themen dem Vorstand Empfehlungen geben.

6. Schlussbestimmungen

Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion Art. 38 Liquidation

- 1 Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.
- 2 Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidator*innen beauftragt.

Art. 39 Liquidationsüberschuss

- 1 Die Gemeinde Flawil hat bei einer Liquidation das Vorkaufsrecht für die Bauten und Liegenschaften der Genossenschaft. Die Stadt vergütet den bei der Übergabe vorhandenen Anlagewert der Häuser. Dieser entspricht in der Regel den in der Jahresrechnung ausgewiesenen Anlagekosten.
- 2 Bei einer Liquidation der Genossenschaft wird nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung aller Genossenschaftsanteile zum Nennwert das verbleibende Vermögen der Gemeinde Flawil für die Zwecke des gemeinnützigen Wohnungsbaues zur Verfügung gestellt.

Art. 40 Fusion

- 1 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.
- 2 Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

Bekanntmachungen

Art. 41 Mitteilungen und Publikationsorgan

1 Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

2 Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Art. 42 Genehmigungsvorbehalt des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO)

Diese Statuten bedürfen vor einer Änderung durch die Generalversammlung der Genehmigung der beabsichtigten Änderung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom XXXX in Flawil beschlossen worden.